

# RS Vwgh 1993/3/23 93/11/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

44 Zivildienst

## Norm

VwGG §34 Abs1;

ZDG 1986 §7 Abs4 idF 1991/675;

## Rechtssatz

Das ZDG sieht einen Anspruch auf "Unterbrechung" der Zivildienstleistung nicht vor, im Gegenteil: Nach§ 7 Abs 4 ZDG Nov 1991 ist der Zivildienst - von einigen Ausnahmen abgesehen - ohne Unterbrechung zu leisten. Mangels Rechtsanspruch auf Unterbrechung der Zivildienstleistung kann der Bf durch den angefochtenen Bescheid in dem geltend gemachten Recht - dem "subjektiv-öffentlichen Anspruch" auf Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes - nicht verletzt sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110041.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)